

Die gesetzliche Regelung der Fremdenzählung im Kanton Graubünden

Kritik und Abänderungsvorschläge

Von Dr. H. A. Gurtner, Goldswil/Interlaken

Vorbemerkung

Indem ich diese Arbeit der Druckerpresse übergebe, beschreite ich den gefährlichen Pfad, der in alt Fry Rätien zum Abgrund «Unbeliebt» führt. Herr Regierungsrat Dr. Bezzola, der Direktor des Innern des Kantons Graubünden, hat mir nahegelegt, meine Kritik an der Durchführung der Fremdenzählung in Graubünden mit möglichster Beherrschung vorzutragen, da eine zu harte Beurteilung des bisher Geschaffenen bei den beteiligten Verkehrsinteressenten leicht zu einer vollständigen Verwerfung der Fremdenzählung führen könnte. Ich werde mich deshalb jeden Werturteils enthalten und in möglichst knapper Darstellung meine Feststellungen zusammenfassen.

Ich schulde Herrn Dr. Bezzola Dank. Er ist es, der meine Studienfahrt nach Graubünden um Frühjahr 1925 unterstützt hat, indem er mich mit einer Empfehlung an die Gemeindebehörden versah, die mir alle Gemeindekontrollstellen zugänglich machte. Zudem hat er mir den mit den statistischen Arbeiten betrauten Beamten zur Verfügung gestellt. Dieser half mir mit grosser Liebenswürdigkeit bei der Sammlung des Erhebungsmaterials. Weiter gebührt Dank den Rätischen Bahnen, die mir freie Fahrt auf ihrem Bahnnetz gewährten.

Im Juni 1925 habe ich die Resultate meiner Erhebungen in einer Eingabe an die Direktion des Innern des Kantons Graubünden zusammengefasst. Seitdem ist ein Jahr ins Land gegangen, und immer noch wird von gegen 70 Gemeindestellen ein grosses Zahlenmaterial nach einem System gesammelt und verarbeitet, das sich, nach meinen Feststellungen, als falsch erwiesen hat. Immerhin hat mir Herr Dr. Bezzola im Juli 1926 versichert, dass man eine Änderung des Erhebungsverfahrens studiere.

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Das Gesetz

Um der Öffentlichkeit «Übersicht über Stand und Bewegung des Fremdenverkehrs und Klarlegung seines Verhältnisses zum übrigen Wirtschaftsleben» (Gesetz Art. 3) zu verschaffen, hat sich das Bündnervolk durch Beschluss vom 21. Dezember 1919 ein «*Gesetz betreffend Fremdenstatistik*» gegeben.

In Art. 1 dieses Gesetzes werden sämtliche Logisgeber, Unternehmungen und Einzelpersonen, «welche Wohnungen und Zimmer gegen Entgelt an im Kanton weilende Fremde vermieten», zur Führung eines «*Fremdenbuches*» verpflichtet, das die Personalien sowie Ankunfts- und Abreisetag der Gäste festhalten soll und das «auf dem vom Fremden eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllenden und zu unterzeichnenden *Ankunftsscheine* aufgebaut» ist.

Art. 2 verpflichtet den Logisgeber, «der *Gemeindekontrollstelle* mittels der amtlichen Formulare über den Fremdenverkehr seines Hauses periodisch Meldung zu erstatten und die nötigen Auskünfte für die jährlich ein- oder mehrere Male stattzufindende Gesamtbestandesaufnahme zu erteilen. Mit der ersten Meldung hat er gleichzeitig die Gesamtzahl seiner Fremdenbetten anzugeben und eintretende Veränderungen jeweilen sofort anzuzeigen».

In Art. 3 wird der Kleine Rat ermächtigt, die «Auskunftspflicht im Rahmen des statistischen Zweckes» auszudehnen.

Art. 4 handelt von der «*Gemeindekontrollstelle*», welche die Meldungen der Logisgeber zu sammeln hat und «anhand derselben das *Kontrollbuch* sowie eine *fortlaufende Statistik* nach den Weisungen der kantonalen Kontrollstelle» führt und wiederum auf amtlichen Formularen an die *Kantonskontrollstelle* meldet.

Art. 5: «Die kantonale Kontrollstelle sammelt und verarbeitet die Berichte der Gemeindekontrollstellen, veröffentlicht eine fachgemässe Zusammenstellung der Ergebnisse, verarbeitet die Resultate der Zählungen und erstellt Jahresübersichten».

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Kontrollstellen an «Verkehrsvereine, Kurvereine und Hotelierevereine übertragen» dürfen und dass der Kanton seine zentrale Kontrollstelle an «das kantonale Verkehrsbureau oder andere geeignete Institute» delegieren kann.

«Die allgemeine Aufsicht, über den statistischen Dienst, führt der Kleine Rat, der auch die nötigen Ausführungsbestimmungen erlässt» (Art. 7).

«Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz, unrichtige oder nachlässige Meldungen werden, wenn es sich um Logisgeber handelt, vom Gemeindevorstand, wenn es sich um Gemeindeorgane handelt, durch den Kleinen Rat, mit Busse bis auf Fr. 100 bestraft» (Art. 8).

2. Die Ausführungsbestimmungen

a. Der Wortlaut:

Zu diesem Gesetz sind vom Kleinen Rat am 18. Februar 1921 Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die in den Art. 1, 2 und 3 den wesentlichen Inhalt des Gesetzes wiederholen und «die allgemeine Aufsicht über den statistischen Dienst», wie auch die Funktionen der kantonalen Kontrollstelle, an das Departement des Innern des Kantons übertragen.

In Art. 8 heisst es: «Der Kleine Rat wird sukzessive bestimmen, welche Gemeinden während des ganzen Jahres, oder saisonweise, als Zählgemeinden in Betracht kommen.» Im Anhang der von den Kantonsbehörden publizierten Ausführungsbestimmungen werden von den 222 Gemeinden des Kantons 71 als

meldungspflichtig aufgeführt, wobei dem Departement des Innern die Berechtigung zuerkannt wird, «in kleinen Kurorten die Kontrollen auf einzelne Monate zu beschränken»¹⁾.

Die praktische Abwicklung des Meldewesens, die Aufmachung der Formulare und der Gang ihrer Verarbeitung, wird durch die Art. 4 und 5 festgelegt. Art. 4 lautet:

«Den Gemeindekontrollstellen wird überwiesen:

- a. die Führung des Kontrollbuches nach Muster;
- b. die Führung des Zählbuches, enthaltend eine fortlaufende Kontrolle der Fremdenzahl, nach Nationalitäten ausgeschieden und nach Zählwochen zusammengestellt;
- c. die fortlaufende Statistik, enthaltend das Ergebnis der Wochenzählungen nach Nationalitäten;
- d. die Aufstellung des Wochenmeldezettels, welcher wöchentlich am Mittwoch dem kantonalen Meldeamt einzusenden ist;
- e. die Aufstellung einer Semesterstatistik der Gästezahl, nach Nationalitäten ausgeschieden, und der Logiernächte, abgeschlossen auf 31. März und 30. September, welche spätestens jeweils Ende März und Ende September der kantonalen Kontrollstelle einzusenden sind;
- f. die Durchführung der Gesamtaufnahmen.»

Nach dieser Umschreibung der Tätigkeit der Gemeindekontrollstelle wird in Art. 5 die Arbeit der zentralen Kantonskontrollstelle bestimmt. Es liegt der Kontrollstelle ob:

- a. die Führung eines Kontrollbuches für jede einzelne Zählgemeinde;
- b. die Führung eines Zählbuches, in dem die Summe der Besucher der Zählgemeinden nach Nationalitäten ausgeschieden und die Zahl der Logiernächte wöchentlich registriert wird;
- c. die Aufstellung von Halbjahresübersichten, mit dem Ergebnis der Zählungen, nach Zählwochen zusammengestellt.»

b. Die Arbeitsweise:

Aus dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen ergibt sich folgende Arbeitsweise der drei Instanzen, Logisgeber, Gemeindekontrollstelle und Kantonskontrollstelle:

α. Der Logisgeber:

Der Logisgeber lässt vom angekommenen Gast einen «Anmeldeschein»²⁾ ausfertigen, der Name, Nationalität und Ankunftsdatum des Gastes enthält. Diese Angabe trägt der Logisgeber in das sogenannte «Fremdenbuch» ein, welches er nach Art. 1 des Gesetzes zu führen verpflichtet ist. Wenn der Gast wieder abreist, so wird im Fremdenbuch der Tag der Abreise vermerkt. Aus der Eintragung der Ankunfts- und Abreisedaten und dem Vermerk der Nationalität des Gastes entsteht die Basis, auf der die Fremdenstatistik aufbaut. Der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen verpflichtet nun den Logisgeber, Ankünfte und Abgänge auf vorgeschriebenen Formularen, den sogenannten «An- und Abmeldebogen», mindestens einmal wöchentlich der Gemeindekontrollstelle einzureichen.

¹⁾ Die offizielle Statistik des Jahres 1925 gibt noch die Resultate von 66 Gemeinden wieder.

²⁾ Um Druckkosten einzusparen, reproduzieren wir die bisher verwendeten Formulare nicht; dies um so mehr als die Abhandlung beweisen wird, dass ihre Aufmachung nicht zweckdienlich war.

Diese Formulare enthalten die Rubriken: «No.» (= fortlaufende Kontrollnummer des Gastes nach den Ankunftsdaten), «Name und Vorname», «Wohnsitz», «Ankunft, Monat, Tag», «Woher, aus anderem Haus oder von auswärts?»

β. Die Gemeindekontrollstelle:

Die Gemeindekontrollstelle sammelt die soeben erwähnten An- und Abmeldebogen sämtlicher Logisgeber der Gemeinde. Sie trägt die erhaltenen Angaben in ein sogenanntes «*Kontrollbuch*» ein, das den Gästebestand des einzelnen Logisgebers der Gemeinde gesondert unter der folgenden Rubrikenaufteilung verbucht: «Lfd. No.» (d. h. laufende Nummer, chronologisch nach dem Datum der Anmeldung bei der Gemeindekontrollstelle); «No. des Hauses» (in welchem der Gast abgestiegen ist und von dem er nun angemeldet wird); «Name und Vorname»; «Ankunft» (Datum); «Abreise» (Datum); «Zahl der Aufenthaltstage»; darauf folgt die Nationalitätsangabe, welche Rubrik in 19 verschiedenen Nationalitätsangaben unterteilt ist.

Nachdem nun der Gästebestand in der ganzen Gemeinde ausführlich verbucht worden ist, verarbeitet die Kontrollstelle sämtliche Eintragungen auf Wochenende, indem sie aus dem «*Kontrollbuch*» den Anfangsbestand der Woche, den Zuwachs und den Abgang, alles gesondert nach 19 Nationalitätsrubriken und im Total, ermittelt und in ein «*Zählbuch*» und ein «*Statistikheft*» verarbeitet.

Das «*Zählbuch*» hält unter der Bezeichnung «*Logements*» den Gästebestand auf Wochenbeginn fest und vermerkt unter der Bezeichnung «*Zuwachs*» die Wochensumme der Ankünfte, die, zu den obigen Ziffern addiert, die Konstruktion «*Anwesend*» ergeben. Davon wird der «*Abgang*» der Woche subtrahiert, womit wir zu einem «*Logements*»-Bestand auf Wochenende kommen. Alle diese fünf Resultate werden wiederum nach 19 Nationalitätsunterscheidungen und im Total ermittelt. Diese Eintragungen haben die folgende Form:

	Schweiz.	Amerik.	Belgier	etc. (19 versch. Rubr.)	Total
Logements
Zuwachs
Anwesend
Abgang.
Logements

Diese Angaben werden auf eine sogenannte «*Wochenmeldung*» übertragen und an die Kantonskontrollstelle übersandt.

Im sogenannten «*Statistikheft*» werden sämtliche Wochenankünfte (d. h. der «*Zuwachs*») addiert, mit wöchentlicher Unteraddition. Die Aufstellung ergibt folgendes Bild:

	Schweiz.	Amerik.	Belgier	etc. (19 versch. Rubr.)	Total
Bis 1. Mai 1924
Zuwachs
Bis 8. Mai 1924
Zuwachs
Bis usw.					
usw.					

Aus dieser Aufstellung liest nun der Interessent ab, wieviele Schweizer, wieviele Amerikaner usw. bis zu einem bestimmten Datum, oder während eines gewissen Zeitabschnittes als Gäste in das Kurgeliet der Gemeinde eingereist sind.

Die Ermittlungen, die die Gemeindekontrollstelle macht, ergeben als Resultate wöchentlich einmal den Bestand der Gäste und die Anzahl der zugereisten Personen, beides mit Unterscheidung von 19 Nationalitätsklassen. Die *Zahl der Logiernächte* ergibt sich aus dieser Verarbeitung *nicht*, sie lässt sich jedoch; wenn sämtliche Anmeldungen durch Abmeldungen ausgeglichen sind, durch Addition der Rubrik «Zahl der Aufenthaltstage» sämtlicher «Logisgeberseiten» im «Kontrollbuch» ermitteln.

γ. Die Kantonskontrollstelle:

Die oben beschriebenen Wochenmeldungen der Gemeindekontrollstellen werden von der Kantonskontrollstelle gesammelt. Sie sind das Informationsmaterial, auf das die zentrale Instanz des Kantons ihre Wochenzusammenstellungen aufbaut, welche für die Veröffentlichung bestimmt sind. Die kantonale Instanz addiert sämtliche «Anwesend» der (ursprünglich 71, im Sommer 1924 nur noch 68 und 1925 noch 66) meldepflichtigen Gemeinden und setzt sie, nach Nationalitäten eingeteilt, den Ergebnissen des Vorjahres gegenüber. Zudem addiert sie, vom Zeitpunkt des Saisonbeginns an, sämtliche Angaben über «Zuwachs», wiederum aufgeteilt nach 19 Nationalitäten und stellt sie den Zahlen des Vorjahres gegenüber. Beide Zahlenreihen werden im sogenannten «*Wochenbulletin*» mitgeteilt und dienen den Behörden und der Öffentlichkeit zur Verfolgung der Konjunktorentwicklung im Hotelgewerbe des Kantons.

Neben der Erstellung des «Wochenbulletins» liegt der kantonalen Instanz überdies die Führung eines «*Kontrollbuches für jede einzelne Zählgemeinde*» ob. Dieses «Kontrollbuch», wie es in Art. 5 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet wird, kann nicht mit dem bisher unter dieser Bezeichnung gemeinten Formular übereinstimmen, da für dessen Führung die Angaben der Wochenmeldungen der Gemeinden nicht genügen würden! Es hat wohl deshalb der bisherige Statistiker des Kantons sich mit der Führung eines sogenannten «*Gemeindebuches*» begnügt, in dem er jeder Gemeinde eine besondere Seite einräumte, um darauf die Zahl der Gastbetten und, auf Saisonschluss, Personenzahl und Logiernächtezah! zu vermerken.

Wie es sich aus der Aufstellung des «Wochenbulletins» logisch ergibt, führt die kantonale Kontrollstelle das «Zählbuch» und die «fortlaufende Statistik» des Kantons, obschon im Text der Einführungsbestimmungen allein vom «Zählbuch» gesprochen wird, in welchem «die Summe der Besucher der Zählgemeinden nach Nationalitäten ausgeschieden und die Anzahl der Logiernächte wöchentlich registriert wird». Überdies kann diese letztere Forderung der Bestimmungen schlechterdings nicht erfüllt werden, da sich aus dem Meldeverfahren die Zahl der Logiernächte nicht ergibt!

In Alinea *c* des Art. 5 wird ferner die «Aufstellung von *Halbjahresübersichten*, mit dem Ergebnis der Zählungen nach Zählwochen zusammengestellt», vorgesehen, weshalb die Gemeindekontrollstellen (nach Alinea *e* des Art. 4 des Gesetzes) zur «Aufstellung einer Semesterstatistik der Gästezahl, nach Nationalitäten aus-

geschieden und der Logiernächte, abgeschlossen auf 31. März und 30. September, welche spätestens jeweilen Ende März und Ende September der kantonalen Kontrollstelle einzusenden ist», verpflichtet werden.

Die hier geforderte Ermittlung der Zahl der Logiernächte, kann, wie bereits ausgeführt, von der Gemeindekontrollstelle auf Ende der Saison an Hand des Kontrollbuches ermittelt werden. Die Aufstellungen über die Zahl der Logiernächte können jedoch nicht nach Zählwochen gegliedert werden, wie dies Alinea c des Art. 5 verlangt, da aus dem Ermittlungsverfahren — wie dies ebenfalls schon festgestellt worden ist — die Zahl der Logiernächte während der Woche nicht hervorgeht! Die Halbjahresübersicht muss sich deshalb mit der wochenweisen Gliederung der «Anwesenden» (Ergebnis der Konstruktion im Zählbuch) begnügen und gibt eine Gesamtzahl der Logiernächte an.

Schon aus diesen Unstimmigkeiten zwischen Forderung und Möglichkeit im Gesetzestext lässt sich erkennen, dass die Zweckmässigkeit im Aufbau der kantonalen bündnerischen Fremdenstatistik nicht voll erreicht worden ist. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn sich bei der Anwendung der Vorschriften in den rund 70 meldepflichtigen Gemeinden Unregelmässigkeiten eingestellt haben.

II. Die Durchführung der Gesetzesbestimmungen

1. Schwierigkeiten

Nach der gesetzlichen Vorbereitung der Fremdenzählung ist durch ein Kreis Schreiben der Regierung der Beginn der ersten Zählwoche auf den 2. April 1921 festgesetzt worden. Die Gemeinden wurden angewiesen, ihre Kontrollstelle zu bezeichnen und die notwendigen Formulare und Bücher zum Selbstkostenpreis von der kantonalen Druckschriftenverwaltung zu beziehen.

Es ist nun eigentlich ganz selbstverständlich, wenn in den kleineren Gemeinden die an und für sich nicht ganz einfache Arbeit Schwierigkeiten bereitet hat. In den grösseren Kurorten wie Davos, Arosa, St. Moritz, Pontresina, Schuls-Tarasp usw. ist, zum Teil seit Jahren, eine genaue Fremdenzählung von den Kurortsverwaltungen durchgeführt worden, zur Gewinnung von Unterlagen für die Berechnung der Kurtaxen. Hier ging die Durchführung des neuen Gesetzes ohne grosse Reibungen vor sich, doch über die Verhältnisse in kleineren Gemeinwesen mögen die folgenden Unregelmässigkeiten Zeugnis ablegen, die aus der jüngsten Zeit stammen, mithin nachdem das Gesetz schon seit mehreren Jahren in Anwendung ist.

Am 23. Juli 1924 hat die kantonale Kontrollstelle festgestellt, dass 29 Gemeinden (von damals 68 meldepflichtigen) keine Wochenmeldungen senden. Es sind dies 42,5 % der Meldepflichtigen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommen. Man muss sich fragen, wieso, nach einer Anwendung des Gesetzes im vierten Jahr, diese grosse Zahl von Meldungspflichtigen versagt. Ich habe einige Beispiele untersucht und gebe die folgenden Einzelheiten wieder:

Die Gemeinde Disentis hat 247 Fremdenbetten, doch unterliess sie im Sommer 1924 die Meldungen, obschon sie mehrmals von der kantonalen Kontrollstelle

aufgefordert wurde. Am 28. Dezember 1924 sendet ein Beauftragter der Gemeinde eine Aufstellung über die «Sommergästezahl» (gemäss Alinea e, Art. 4, der Ausführungsbestimmungen). Die Meldung ist jedoch unvollständig, indem nur die Zahl der Personen nach Nationalitäten mitgeteilt wird, die Zahl der Logiernächte aber fehlt. In den Wochenbulletins des Kantons haben die Angaben der Gemeinde während des ganzen Sommers gefehlt, und die kantonale Kontrollstelle ist gezwungen, in der Halbjahreszusammenstellung eine approximative Ziffer von 10.000 Logiernächten für Disentis einzusetzen. Im Begleitschreiben, zu der Sendung vom 28. Dezember 1924, schreibt der Beauftragte, er sei erst auf Ende des Sommers angewiesen worden, diese Arbeit auszuführen, «und somit haben die Hoteliers auch nicht den gleichen guten Willen, die Listen anzugeben wie beizeiten».

Conters, mit 50 Fremdenbetten, hat während des ganzen Sommers nicht gemeldet und sendet am 9. September eine Zusammenstellung:

Juni	Schweizer	82					82
Juli	»	553	Erwachsene	108	Kinder	17	England 679
Aug.	»	660	»	195	»	31	» 886
							Total 1647

Der kantonale Statistiker fragt auf diese Meldung hin an, ob sich die Zahlen auf Logiernächte oder Personen beziehen. Unterm 28. Dezember 1924 kommt die Antwort, es seien dies die Logiernächte. Nun fehlt ihm für seine Schlussrechnung wiederum die Zahl der Personen und überdies ist das Zahlenbild der Meldung nicht schlüssig.

Churwalden mit 350 Fremdenbetten hat auch während des ganzen Jahres 1924 keine Meldungen eingesandt. Seine am 6. Oktober 1924 eingelangte Schlussmeldung lautet:

Fremdenbetten	320
Logiernächte	7380
Gästezahl	739

Für die Schlussrechnung fehlen nun dem Statistiker diesmal die Nationalitäten.

Sils, der grosse Kurort mit beinahe 1000 Fremdenbetten, hat überhaupt keine Meldungen gemacht, weder während noch nach Schluss der Saison.

Avers, mit 114 Betten, meldet ebenfalls nicht.

Bivio, mit 36 Betten, meldet vom 14. Juli bis 10. August wöchentlich, dann nicht mehr. Am 22. November sendet es als Schlussmeldung:

Gäste	843
Betten	34
Logiernächte	72 (!) ¹⁾

Wenn Bivio wirklich 843 Gäste beherbergt hat, so kann es nicht nur 72 Logiernächte verzeichnen; wahrscheinlich übersteigt ihre Zahl das Tausend.

Mesocco, mit 538 Betten, meldet 832 Personen mit 80 (!) Logiernächten; ebenfalls eine Unmöglichkeit!

Münster, mit 44 Betten, macht keine Wochenmeldungen und gibt als Schlussmeldung an: 184 Personen, 194 Logiernächte bei 41 Betten. Wie bei Mesocco, Bivio, Churwalden usw. fehlen auch hier die Nationalitäten.

¹⁾ Vielleicht sind darunter übernachtende Passanten zu verstehen.

Langwies hat in den letzten Jahren gemeldet:

1921	90 Betten	2738 Logiernächte	
1922	48 »	1068 »	
1923	— »	894 »	
1924	—	—	keine Meldung.

Savognin, mit 130 Betten, meldete im Jahr 1921: Personen 99, Betten 99, Logiernächte 87 (!). Wochenmeldungen hat es im Jahr 1924 keine gemacht und sendet als Schlussmeldung: Betten 90, Logiernächte 1129.

Auf die Anfrage des Statistikers nach der Gästezahl, erhält er die Auskunft, dass das eine der beiden Hotels 883 Logiernächte verzeichne, «was der Frequenz gleich deuten wird». Wie ich, so hat dies auch die kantonale Kontrollstelle nicht verstanden.

Silvaplana, mit 335 Betten, schreibt auf der ersten Wochenmeldung für die Zeit vom 9. bis 16. Juli 1924: «Von einem Hotel konnten wir die An- und Abmeldungen für diese Woche trotz mehrmaliger Aufforderung bis heute noch nicht erhalten.» In der Wochenmeldung für die Zeit vom 13. bis 30. August (dies sind mehr als zwei Wochen!) steht die Mitteilung: «Die Zahl der Fremdenbetten in unserem Kurort beträgt 335, die Zahl der Logiernächte, soweit festgestellt werden konnte, 2833.» Eine weitere Anmerkung sagt: «Für die Zeit vom 13. August bis 30. September 1924 konnten wir trotz mehrmaliger Aufforderung von einigen grössern Häusern keine An- und Abmeldungen erhalten.»

Ich habe hier ein Dutzend Beispiele herausgegriffen, aus denen sich mit aller Deutlichkeit zeigt, dass, noch im vierten Jahr der Anwendung des Gesetzes, die Meldungen der Gemeindekontrollstellen an die kantonale Instanz nicht zur Zufriedenheit sich abwickeln. Wir fragen uns, welches die Gründe sind, die eine genaue Konjunkturmessung verhindern. Hätten die Kantonsbehörden Strafen verfügen sollen? Hätten sie durch vermehrte Aufklärung über die Wichtigkeit dieses Gesetzes eine Besserung erreicht? Hätten sie den beteiligten Instanzen ausführlichere Vorschriften über das Meldeverfahren zustellen sollen? Oder liegt vielleicht auch im System ein Grund des Versagens?

2. Ein Anwendungsbeispiel

Im Meldebezirk Schuls-Tarasp sollte ein Hotelbau erweitert werden. Da das neue Bundesgesetz betreffend die Bedürfnisklausel für Hotelbauten noch nicht in Kraft war und der Bundesrat den Entscheid über bauliche Erweiterungen im Hotelgewerbe zu fällen hatte, so richtete der Bauherr an den Bundesrat ein Gesuch um Bewilligung der Erweiterungsbauten mit Vermehrung der Logiergelegenheit. Bern gelangte an Chur und wünschte eine Aufstellung über den Stand des Fremdenverkehrs in Schuls-Tarasp. Die Kantonsbehörden veranlassten die Kurortsverwaltung von Schuls-Tarasp zur Einreichung eines Gutachtens, das mir im Doppel vorliegt. Wenn ich die Angaben dieses Gutachtens mit den Zahlen der kantonalen offiziellen Statistik vergleiche, so ergeben sich die folgenden Unterschiede:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Das Gutachten gibt als <i>Bettenzahl</i> | 2000 an, die kantonale |
| Statistik für das Jahr 1922 jedoch | 2775 und |
| für das Jahr 1924 | 2250 Betten. |

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Angabe der kantonalen Statistik für 1922 auf Irrtum beruhte und wohl die Zahl 2250 richtig sein muss, die sich auf schriftliche Mitteilung der Kurortsverwaltung stützt. Das Gutachten für die Bundesbehörden datiert vom 2. Januar 1925 und gibt die Bettenzahl zu niedrig an.

2. Gibt das Gutachten die *Zahl der Logiernächte* aus dem Jahr 1922 mit 32.863 wieder, während nach der Kantonskontrolle 55.507 Logiernächte registriert worden sind!

Dies ist nun eine Probe aufs Exempel, und wir fragen uns, wie die Anwendung des «Bundesgesetzes betreffend die Bedürfnisklausel im Gastwirtschaftsgewerbe» ausfallen muss, wenn keine zuverlässigen statistischen Unterlagen als Richtmass dienen können? (Vergleiche Art. 19 in meiner Arbeit: «Versuch einer Konjunkturmessung im Fremdenverkehr», Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 60. Jahrgang, Heft 3, 1924.)

III. Kritik der gesetzlichen Grundlagen

1. Prinzipielle Problemstellung

Mit dem Erlass dieses Gesetzes bezweckte der Volkssouverän eine ständige Konjunkturmessung im Hotelgewerbe des Kantons. Ihn kann nicht die nackte Zahl der fremden Gäste allein interessieren, sondern vielmehr das Verhältnis der Fremdenzahl zu der Zahl der verfügbaren Gastbetten, auf die Zeiteinheit des «Aufenthaltstages», respektive die «Logiernacht», bezogen. Wie stellt sich die Belegung der Gastbetten des Kantons, welches ist die Zahl der Logiernächte? Dies ist die primäre Fragestellung des Volkswirtes, der Allgemeinheit, der Behörden.

In zweiter Linie muss es für den Propagandisten von Bedeutung sein zu wissen, wie sich die Zahl der Logiernächte auf die verschiedenen alimentierenden Nationen verteilt, welches die Kontingente sind, die die Nationen an das Ausmass des Fremdenverkehrs beitragen. Erst in dritter Linie interessiert es uns, zuhanden des Propagandisten festzustellen, welches die Zahl der einzelnen Personen ist, die während einer bestimmten Zeitspanne (Saison oder Jahr) im Gebiet des Kurortes oder des Kantons Aufenthalt genommen haben, und wie sich diese Personenzahl auf die verschiedenen beteiligten Nationen verteilt.

Wie stellt sich nun das mit vorliegendem Gesetz eingeführte Erhebungsverfahren zu dieser Problemstellung? — Die Hauptarbeit der betätigten 73 Kontrollstellen befasst sich mit der Ermittlung der von uns der Bedeutung nach an dritte Stelle verwiesenen Gästezahl, wobei diese Ermittlung nicht gelingt! Das ganze Meldeverfahren während der Zeit der Saison (hier Halbjahr) dient diesem Zweck und die im kantonalen Wochenbulletin veröffentlichten Resultate geben eine Gästezahl, nach Nationalitäten gruppiert, wieder. Die für uns

als primär geltende Zahl der Logiernächte wird erst zur Aufstellung einer Halbjahresübersicht, durch Umfrage bei den Gemeinden, nach Ablauf der Saison zu ermitteln versucht. Das eingeschlagene Verfahren dient unserer Problemstellung nicht. Wie sich überdies ergeben wird, führt es zu Zahlenkonstruktionen, die niemals als Grundlage zu einer «Übersicht über Stand und Bewegung des Fremdenverkehrs», nach dem Wunsche des Gesetzgebers, herangezogen werden dürfen, da sie durch Fehlerquellen bis zu bedeutenden Abweichungen entstellt sind.

2. Die Konstruktion «Anwesend»

Der Logisgeber teilt der Gemeindekontrollstelle die Ankunft des Gastes mit. Diese stellt die während der Woche eingelaufenen Anmeldungen ihres Meldebezirkes zusammen und erhöht im «Zählbuch» den mit «Logements» bezeichneten Anfangsbestand der Woche um den «Zuwachs» und nennt das Resultat: «Anwesend». Nach dieser Konstruktion sammelt die Gemeindekontrollstelle sämtliche Abmeldungen der Woche, verbucht sie unter «Abgang» und kommt durch Subtraktion zum Gästebestand auf Wochenende, der wiederum unter der Bezeichnung «Logements» verbucht wird. Die fünf Buchzeilen: «Logements», «Zuwachs», «Anwesend», «Abgang» und «Logements» bilden den Inhalt der Wochenmeldung an die Kantonskontrollstelle.

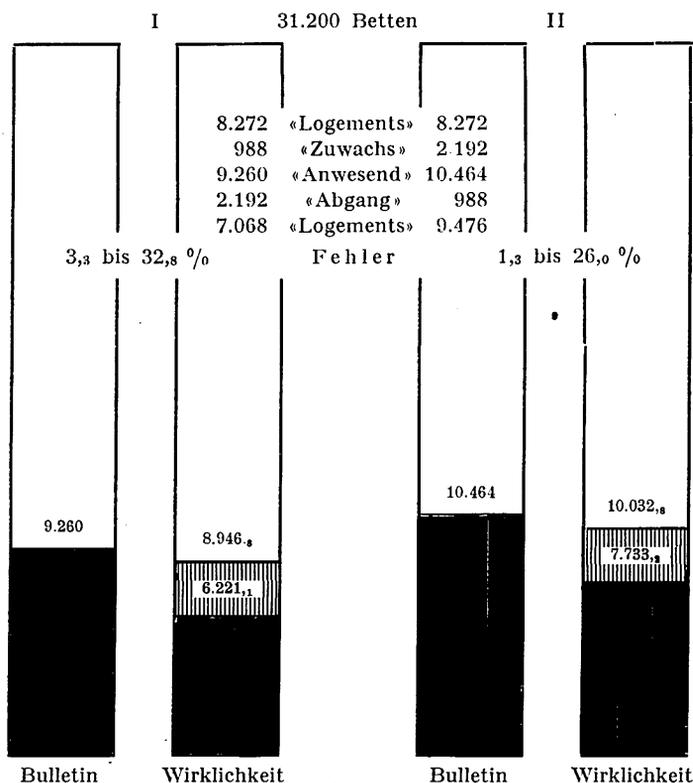
Die Kantonskontrollstelle sammelt sämtliche Wochenmeldungen der meldepflichtigen Gemeinden, addiert die unter der Bezeichnung «Anwesend» mitgeteilten Zahlen und setzt das Resultat im Total und gegliedert nach 19 Nationalitäten in das zur Orientierung der Öffentlichkeit bestimmte «Wochenbulletin» als «im Kanton anwesende Fremde vom . . . bis . . . (ein Wochenabschnitt) . . .» ein. Die sich an den Wortlaut des Bulletin haltende Öffentlichkeit liest, dass sich soundso viele tausend Gäste während der Woche im Kanton Graubünden aufgehalten haben. Der Leser denkt an einen Durchschnittsbestand oder an eine Tagesbesetzung auf Beginn oder Ende der Woche. Da er nicht weiss, wie die Zahlen sich aufbauen, so ist für ihn diese Auffassung das Naheliegende. Nach der Konstruktion der Zahlen gibt aber das Bulletin an, wieviele Gäste sich «irgend einmal während der Woche» im Kanton aufgehalten haben, eine Zahl, die niemals auf die Bettenbelegung, also auf die Konjunktur, bezogen werden kann. Wie sich diese künstliche Zahlenkonstruktion praktisch auswirkt, mag das folgende Beispiel zeigen:

Nehmen wir beispielsweise das kantonale Bulletin vom 27. März 1925 zur Hand. Es teilt mit, dass die Zahl der «im Kanton anwesenden Fremden vom 21. März bis 27. März 1925» 9260 Personen betragen habe und dass im Verlaufe der Woche 988 Gäste angekommen und 2192 Gäste verreist seien. Die Zahl 9260 ist durch Addition des «Zuwachses» zu der Zahl «Logements» (auf Wochenanfang) konstruiert worden. Der Gästebestand zu Beginn der Woche lässt sich daher ermitteln, indem wir von der Zahl «Anwesend» 9260 den «Zuwachs» 988 subtrahieren, womit wir auf den Bestand von 8272 Personen kommen. Wenn wir aber von «Anwesend» 9260 den «Abgang» 2192 subtrahieren, so kommen wir zum Bestand auf Ende der Zählwoche mit 7068 Personen. Halten wir fest:

Bulletinmeldung: 9260 (!), wirklicher Bestand auf Wochenbeginn: 8272 und auf Wochenende 7068 Personen.

Der *Wochendurchschnitt*, der für eine Beurteilung der Konjunktur als Grundlage dienen könnte, liegt zwischen den Grenzwerten des «günstigsten» und des «ungünstigsten» Falles, je nachdem die Ankünfte und Abgänge auf Wochenbeginn oder auf Wochenende fallen. Der günstigste Fall, der möglich ist, lässt den Gästebestand am ersten Tag der Woche von 8272 auf 9260 ansteigen, welche Zahl erst am 7. Tag durch die Wochenabgänge auf 7068 herabfällt. Als Durch-

Fehlerbeispiele



schnittsbestand lässt sich die Zahl 8946,8 ermitteln. Umgekehrt liegt die Sache beim «ungünstigsten» Fall: alle Abgänge zu Beginn und alle Ankünfte auf Ende der Woche. Der Bestand fällt am ersten Tag auf 6080 und erhöht sich erst am siebenten Tag auf 7068 Personen. Der Durchschnitt stellt sich auf 6221,1 Personen. Der tatsächliche Durchschnittsbestand der Woche weicht von den Angaben des Bulletins um 3,3 % bis 32,8 % ab (!). Ein oberflächlicher Beurteiler mag nun einwenden, der Fehler sei derart gross, weil auf Saisonschluss die Abreisen den Zuwachs überragen, und der Fehler werde ausgeglichen, wenn zu Beginn der Saison der Zuwachs die wenigen Abreisen übersteige. Kehren wir

daher einmal das Verhältnis um und nehmen wir deshalb an, der Zuwachs betrage 2192 und der Abgang 988. Das Bulletin wird dann die schöne Zahl von 10.464 Gästen melden, während der Durchschnittsbestand zwischen 9476 und 8272 Personen schwankt. Die Fehlermarge bewegt sich immer noch zwischen 1,3 % bis 26,0 % (!). Im beiliegenden Diagramm 1 habe ich beide Fälle dargestellt.

Mit dieser Untersuchung habe ich den Beweis erbracht, dass die im kantonalen Bulletin mitgeteilten Zahlen nicht für eine Beurteilung der Konjunktur im Hotelgewerbe dienen können. Weshalb sie sonst «konstruiert» werden, weiss ich nicht. Dem statistischen Zweck des Gesetzes dienen sie nicht. Sie sind im Rahmen der Problemstellung des Gesetzgebers sinnlos und müssen deshalb abgelehnt werden. Damit fällt die Führung des sogenannten «Zählbuches» in den rund 70 Gemeinden und bei der kantonalen Kontrollstelle dahin.

3. Die Doppelzählungen

Neben der Kritik der Konstruktion «Anwesend», müssen wir noch auf eine weitere sehr produktive Fehlerquelle hinweisen, die sich in der Addition der Kurortsresultate zum Kantonsresultat auswirkt. Bei der Zählung der Gäste durch die wöchentliche Feststellung des «Zuwachses» muss die Gemeindekontrollstelle es verhindern, Gäste die am Ort selbst ihr Logis wechseln, doppelt zu verbuchen. Bei einiger Achtsamkeit lässt sich dies verhüten, da der Logisgeber der Kontrollstelle Name und Herkunft des Gastes mitteilt. Die Wochenmeldung der Gemeindekontrollstelle an die Kantonskontrollstelle jedoch führt den Gast nicht mehr einzeln auf: die Fehlerquelle kann nicht gestopft werden! Die Angaben aus 70 Gemeinden laufen in der Zentrale zusammen, werden addiert und als Kantonsresultat ausgegeben. Dabei ist der Fall möglich, dass 100 Gäste, die täglich ihr Nachtquartier wechseln im kantonalen Bulletin zu 700 Personen anwachsen, weil sie in jedem Absteigequartier registriert und in 7 Kurortsmeldungen zum Gesamtergebnis beitragen. Die Fehlerquelle hat demnach bereits im Zeitabschnitt einer Woche eine Kapazität von 600 % (!), die sich für längere Zeitspannen entsprechend steigert. Die praktische Auswirkung dieser Fehlerquelle lässt sich am treffendsten mit dem Beispiel Churs belegen, indem Chur, mit 286 Betten, 13.558 Personen meldet, während beispielsweise Arosa, mit 2200 Betten, nur 6432 Personen ausweist. Es ist nicht anders möglich, als dass besonders in Chur, dem Eingangstor Graubündens, viele Doppelzählungen anlässlich der Ein- und Ausreise stattgefunden haben; überdies sind die «13.558» Personen noch im Innern des Kantons gezählt worden. Bei dieser ungemein produktiven Fehlerquelle, die allein in der kurzen Zeitspanne einer Woche zu einer Versiebenfachung der Einheit führen kann, müssen die ermittelten Zahlen derart übersetzt und in der Unterteilung in verschiedene Nationalitäten verschoben sein, dass aus ihnen absolut keine Schlüsse auf die Besucherzahl und deren Nationalität abgeleitet werden dürfen.

Diese Fehlerquelle hat bei der Konstruktion der Zahlen, die das kantonale Wochenbulletin als «im Kanton anwesende Fremde» mitteilt, entstellend gewirkt; sie verzerrt aber auch das zweite Resultat des Bulletins, das uns angeben soll,

wieviele Besucher verschiedener Nationalität seit Saisonbeginn, z. B. seit dem 28. September 1924, im Gebiete des Kantons abgestiegen seien. Die 70.477 Gäste, die das kantonale Bulletin vom 27. März 1925 mitteilt, können auch nur 30.000 oder 40.000 Gäste gewesen sein. Je grösser die Fluktuation innerhalb der Kantons Grenzen, desto höher steigt die ausgewiesene Gästezahl!

Wohlverstanden: unserè Negation bezieht sich nur auf die Addition der Kurortsresultate. Das Resultat der Addition stellt nicht die erwünschte Gästezahl dar, obgleich die Feststellungen des einzelnen Kurortes — unter Ausschaltung der lokalen Fluktuation — an sich richtig sein mögen.

Damit ist auch die zweite Zahlenreihe des kantonalen Wochenbulletins als unrichtig überführt, womit der Wert des Wochenbulletins in der heutigen Aufmachung vollständig abgesprochen ist. Wenn aber das ermittelte Resultat unnütz ist, dann ist auch die Wochenarbeit der kantonalen und der 70 Gemeindekontrollstellen für die kantonale Statistik nutzlos: der gesamte Aufwand der beteiligten Instanzen verliert seinen Wert!

4. Die Halbjahreszusammenstellungen

In Art. 2 des Gesetzes und in den Art. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen wird auf die Zusammenstellung von Halbjahresübersichten verwiesen. Die Gemeindekontrollstellen sind verpflichtet, auf Schluss der Saison, des Halbjahres, die Zahl der Logiernächte zu melden.

In Kapitel II der vorliegenden Arbeit habe ich gezeigt, dass zahlreiche Gemeinden der Pflicht der wöchentlichen Meldung nicht nachgekommen sind und dass überdies die auf Schluss der Saison nachgesuchte Halbjahresmeldung vielerorts sehr unklar ausgefallen ist. Immerhin liefern die Halbjahresangaben, sofern sie den Tatsachen entsprechend abgegeben worden sind, mit ihren Logiernächtezahlen ein Material, das für die Beurteilung der Konjunktur herangezogen werden kann. Was wir kritisieren müssen ist die Erhebungsart: jede Kontrolle fehlt und die Mitteilungen laufen zu spät ein. Die Übersicht für das Sommerhalbjahr 1924 konnte noch im Januar 1925 nicht fertiggestellt werden, da noch die Meldungen verschiedener Gemeinden ausstanden (vergleiche Kapitel II, sub. 1).

Bisher hat die Halbjahresübersicht jeweilen die prozentische Belegung der Gastbetten und die Zahl der Personen, nach Nationalitäten aufgeteilt, angegeben. Aus der prozentischen Frequenzziffer lassen sich Schlüsse auf die Güte der Saison ableiten. Die Personenzahlen jedoch sind, wie die Untersuchung ergeben hat, durch die Fehlerquellen derart der Entstellung ausgesetzt, dass sie bei einer Beurteilung ausscheiden müssen.

Fassen wir die *Resultate unserer Untersuchung* zusammen, so kommen wir zum Schluss, dass für den statistischen Zweck des Gesetzes

1. die Angaben des kantonalen Wochenbulletins unbrauchbar, und
2. von den Angaben der kantonalen Halbjahresübersichten allein die Summen der Logiernächte und die daraus errechnete prozentische Belegung der Gastbetten dienlich sind, während die errechneten Beteiligungsziffern der Nationalitäten und die Besucherzahlen ebenfalls als unbrauchbar betrachtet werden müssen.

IV. Vorschläge zur Korrektur des Erhebungssystems

1. Das System

Der Problemstellung in Kapitel III folgend, schlage ich vor, den Aufbau der kantonalen bündnerischen Fremdenstatistik auf die Grundlage der Logiernächtezahle zu stellen. Die Zahl der Logiernächte mit der Zahl der verfügbaren Gastbetten in Beziehung gesetzt, erlaubt es, Werturteile über den Gang der Geschäfte, über die Konjunktur im Hotelgewerbe zu fällen. Ermitteln wir überdies die Anteile der verschiedenen Nationen, dann erhalten wir ebenfalls einen Wertmesser für die Beurteilung der Wichtigkeit der einzelnen Nation im Geschäftsgang des Hotelgewerbes. Ich gliedere deshalb das Erhebungssystem wie folgt und gebe meinen Ausführungen Entwürfe für Formulare bei, auf die ich im Folgenden verweise: ¹⁾

a. Die Arbeit des Logisgebers:

Der vom Gesetzgeber verlangte *Anmeldeschein* des Gastes ist wie bisher anzuwenden, und zwar auf dem Abschnitt «Z» (Z = Zuwachs) des Anmeldescheines, nach *Formular a*. Nach Übertrag der Angaben des Gastes auf den Abschnitt «A» (A = Abgang) wird Abschnitt «Z» losgetrennt und die Angaben können in das kaufmännische Journal des Hotels eingetragen werden. Daraufhin wandert der Abschnitt «Z» innert 24 Stunden an die Gemeindekontrollstelle. Reist der Gast später ab, so wird ebenfalls der Abschnitt «A» innert 24 Stunden der Gemeindekontrollstelle eingereicht. Die Kontrollstelle hat damit die Daten der Ankunft und der Abreise jedes Gastes.

b. Die Arbeit der Gemeindekontrollstelle:

Die Gemeindekontrollstelle führt die «Bestandeskontrolle» nach *Formular b*. Auf dieser werden sämtliche «Z»-Abschnitte eines Wochentages, nach der Nationalität der Gäste gegliedert, unter «Zuwachs» auf der Linie des betreffenden Tages zahlenmässig eingetragen; die «A»-Abschnitte in gleicher Weise unter «Abgang». Die Differenz von «Z» und «A» auf den Bestand des Vortages bezogen, ergibt den effektiven Bestand des Tages an Personen und Logiernächten. Nach Verbuchung werden die Meldescheine abgelegt:

1. die «Z»-Scheine: nach Logisgeber in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Gäste;
2. die «A»-Scheine: in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Gäste, unter Beilage der zugehörigen allfällig erledigten «Z»-Scheine; 1 und 2 saisonweise.

Eine Abschrift des Bestandes während der sieben Tage der Woche, nach *Formular c*, wird spätestens innert drei Tagen nach Wochenende an die kantonale Kontrollstelle eingesandt.

c. Die Arbeit der kantonalen Kontrollstelle:

Ähnlich wie die Gemeindekontrollstelle, so führt auch die kantonale Kontrollstelle eine Bestandeskontrolle nach *Formular d*. Sie addiert sämtliche Be-

¹⁾ Formulare: S. 425, 426 und 427.

Meldeschein des Logisgebers

Formular A.

		ABMELDUNG		A	ANMELDUNG		Z
Stammkontrolle des Logisgebers	Logis	Zimmer Nr.	Datum		Logis	Zimmer Nr.	Datum
		<u>Zimmer Nr. Datum</u>			<u>Zimmer Nr. Datum</u>		
		Vom Gast auszufüllen:					
Name	Name	Name	Name		Name	Name	Name
Vorname	Vorname	Vorname	Vorname		Vorname	Vorname	Vorname
Stand	Stand	Stand	Stand		Stand	Stand	Stand
Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort		Wohnort	Wohnort	Wohnort
Nation	Nation	Nation	Nation		Nation	Nation	Nation
					<u>Unterschrift:</u>		
					Bemerkungen der Rezeption:		
Personenzahl	Personenzahl: M. E. D.	Personenzahl: M. E. D.	Personenzahl: M. E. D.		Personenzahl: M. E. D.	Personenzahl: M. E. D.	Personenzahl: M. E. D.
M.							
E.							
D.							
Ankunft	Verreist nach?	Kommen von auswärts?			Kommen von auswärts?		
Abreise	In anderes Haus?	Aus anderem Haus?			Aus anderem Haus?		

Bestandkontrolle für Gemeinde

Formular B.

Datum		Schweizer			Amerikaner			1)	Diverse			Total		
		Zu	Ab	Bestand	Zu	Ab	Bestand		Zu	Ab	Bestand	Zu	Ab	Bestand
.....	1						usw.							
.....	2													
.....	3													
.....	4													
2)		usw.							usw.					
.....	28						usw.							
.....	29													
.....	30													
.....	31													
Total														

1) Rubriken für 19 Nationalitätsklassen: Schweizer, Amerikaner, Belgier, Briten, Deutsche, Franzosen, Griechen, Italiener, Niederländer, Österreicher, Polen, Russen, Skandinavien, Spanier und Portugiesen, Tschechen, Ungarn, Türken, Rumänen/Slaven und Bulgaren, Diverse; oder in einer Nationalitätenreihe, wie sie beliebig im Einvernehmen mit der Schweizerischen Verkehrszentrale aufgestellt werden mag.

2) In 31 Zeilen für jeden Monatstag + 1 Zeile für Addition zum Total des Monates.

Wochenmeldung
der Gemeindekontrollstelle an die Kantonskontrollstelle

Formular C.

Datum	Schweizer	Amerikaner	Belgier		Diverse	Total Bestand der Logiernächte
vom.....						
bis						
Sonntag				usw. die 19 Nationalitäts- rubriken		
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						

Bestandskontrolle des Kantons

Formular D.

Woche	Schweizer	Amerikaner	Belgier	¹⁾	Andere Nationen	Total
von..... bis..... 1				usw.		
» » 2						
» » 3						
» » 4						
²⁾	usw.				usw.	
» » 23						
» » 24						
» » 25						
» » 26						
Halbjahres-Total						

¹⁾ Die 19 Nationalitätsrubriken.

²⁾ 26 Zeilen für das Halbjahr + 1 Zeile für die Addition zum Total.

Wochenbulletin
der kantonalen Fremdenstatistik von Graubünden

Formular **E.**

In der Woche vom bis registrierte
 die kantonale Fremdenstatistik die folgenden Logiernächte:

	1925	1926
Schweizer
Amerikaner
Belgier
Briten
Deutsche
Franzosen
Griechen
Italiener
Niederländer
Österreicher
Polen
Russen und Ukrainer
Nordamerikanische Staaten
Spanier und Portugiesen
Tschechoslowaken
Türken
Ungarn
Jugoslawen, Bulgaren, Rumänen
Andere Nationen
Im Total Logiernächte
gegen der Vorwoche

standesangaben der meldepflichtigen Gemeinden zu einem Kantonsresultat, das im Wochenbulletin nach *Formulare* innert zwei Tagen nach Ablauf des Einsendungs-termins der Gemeinden veröffentlicht wird. Daraufhin werden die Bestandes-meldungen nach Gemeinden abgelegt.

2. Begründung und Erklärungen

Das System sucht auf kürzestem Wege und mit dem kleinsten Aufwand an Arbeit dienliche Resultate zu erhalten. Die in Kapitel III, anlässlich der Umschreibung des Problems, als primär bezeichnete Frage nach der Logiernächtezahl und die als sekundär hingestellte Frage nach dem Anteil der verschiedenen Nationalitäten werden vom vorgeschlagenen System beantwortet. Die nach ihrer Bedeutung im dritten Rang stehende Frage nach der Zahl der physischen Personen kann auch mit diesem neuen System *nicht* ermittelt werden. Eine Feststellung wäre nur möglich, wenn sämtliche Personalien der Gäste aus den 70 Gemeinden an die Kantonskontrollstelle gemeldet würden, was sowohl auf den meldenden Gemeindestellen, als auch bei der verarbeitenden Kantonsstelle einen grossen Arbeitsaufwand verursachen müsste. Eine zweite Art der Ermittlung der Personenzahl könnte durch eine Kontrolle an der Kantonsgrenze geschehen. Beide Wege sind im Verhältnis zur Bedeutung der Feststellung viel zu kompliziert, als dass sie ernsthaft in Frage kommen könnten. Ich schlage deshalb vor, auf die Feststellung der Zahl der physischen Personen für das Kantonsgebiet zu verzichten. Um so mehr, als die Kurorte für ihr eigenes Kurggebiet diese Zahlen durch Addition des «Zuwachses» leicht ermitteln können.

Ferner bin ich von der Überlegung ausgegangen, dass es den Kurorten nicht benommen sein soll, weitere Kontrollen und Hilfsbücher zu führen, wenn sie dies für ihre speziellen Verwaltungszwecke—Erhebung der Kurtaxen—benötigen. Für die kantonale Fremdenstatistik jedoch verlange ich nur das *absolut Notwendige*. Hier möchte ich mit Befriedigung die Feststellung machen, dass der Kurort Arosa seit Jahren mit dem hier vorgeschlagenen einfachen System auskommt. Er führt eine Bestandeskontrolle, wie ich sie hier vorschlage und registriert die Ankunfts- und Abgangsscheine, ohne sie in spezielle Kontrollen und Bücher abzuschreiben. Dabei steht Arosa im ganzen Kanton in bezug auf Frequenzdichte hinter Davos an zweiter Stelle und die ganze statistische Arbeit wird von *einer* Angestellten erledigt!

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Erhebungsart und meiner neuen Vorschläge mag am einfachsten die verschiedene Arbeitsweise der beiden Systeme erläutern:

Altes System:

1. Der *Gast* trägt Name, Nationalität und Ankunftsdatum in den Anmeldeschein ein.
2. Der *Logisgeber* trägt die Personalien des Gastes in seine kaufmännischen Bücher ein;
3. dieselben Angaben schreibt er in sein «Gästebuch»;

Neues System:

1. Der *Gast* trägt Name, Nationalität und Ankunftsdatum in den Anmeldeschein ein.
2. Der *Logisgeber* trägt die Personalien des Gastes in seine kaufmännischen Bücher ein.
3. Dieselben Angaben überträgt er auf den «A»-Abschnitt mit Abreisedatum des Gastes und sendet diesen an die Gemeindekontrollstelle, wenn der Gast verreist.

4. dieselben Angaben überträgt er auf den «Anmeldebogen»;
 5. dieselben Angaben, statt Ankunfts- das Abgangsdatum, setzt er auf den «Abmeldebogen», wenn der Gast verreist und übergibt den Meldebogen der Gemeindekontrollstelle.
 6. Die *Gemeindekontrollstelle* ermittelt, aus den eingelaufenen An- und Abmeldungen, «Zuwachs» und «Abgang» der Woche und trägt beide, nach Nationalitäten aufgeteilt, in das «Zählbuch»; sie addiert hierauf den «Zuwachs» zum «Logements» (Bestand auf Wochenanfang) und konstruiert so die Zahl «Anwesend» im Total und nach Nationalitäten aufgeteilt. Dann subtrahiert sie von «Anwesend» die «Abgänge» und kommt damit zu einer neuen Zahl «Logements», Bestand auf Wochenende, wiederum im Total und nach Nationalitäten gegliedert;
 7. sie schreibt den Wochenverkehr (5 Zeilen) auf die «Wochenmeldung» und sendet diese der kantonalen Kontrollstelle ein;
 8. sie trägt den «Zuwachs» im Total und nach Nationalitäten gegliedert in das «Statistikheft» ein und addiert ihn zum bisherigen Bestand;
 9. sie trägt die durch An- und Abmelde-scheine mitgeteilten Angaben jedes Gastes in das «Kontrollbuch» ein, mit Unterscheidung der verschiedenen Logisgeber.
 10. Die *Kantonskontrollstelle* ermittelt aus den eingelaufenen Wochenmeldungen «Zuwachs», «Anwesend», «Abgang» (dreimal eine Aufstellung und Addition von bis zu 1400 Ziffern = 4200 Ziffern!) und trägt die erhaltenen Summen in das «Zählbuch» des Kantons ein.
 11. Sie trägt den ermittelten «Zuwachs», im Total und nach Nationalitäten gegliedert, in das «Statistikheft» des Kantons ein und addiert ihn zum bisherigen Bestand.
 12. Sie veröffentlicht den Verkehr der Woche im sogenannten «Wochenbulletin», indem aus dem «Zählbuch» die «Anwesend»-Ziffern und aus dem «Statistikheft» das letzte Additionsresultat, beide im Total und nach Nationalitäten gegliedert, eingesetzt werden.
 13. Sie hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes, für jede Gemeinde ein «Kontrollbuch» zu führen. Wie wir S. 415 festgestellt
4. Die *Gemeindekontrollstelle* trägt die «Z»- und «A»-Meldungen, nach Tag und Nationalität aufgeteilt, zahlenmässig in die «Bestandkontrolle» ein.
 5. sie überträgt die Bestände der Woche auf die «Wochenmeldung» (7 Zeilen).
 6. Sie legt die «Z»- und «A»-Meldungen, nach Logisgeber in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Gäste.
 7. Die *Kantonskontrollstelle* addiert die mitgeteilten Bestandesziffern und veröffentlicht das Resultat, im Total und nach Nationalitäten gegliedert, im «Wochenbulletin».
 8. Die Wochenmeldungen werden gemeindeweise abgelegt.

haben, kann sie dies nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes tun und behilft sich mit einem sogenannten «Gemeindebuch».

14. Die *Gemeindekontrollstellen* melden halbjährlich an die *Kantonskontrollstelle* die Zahl der Logiernächte und Personen.

15. Die *Kantonskontrollstelle* verarbeitet diese Zahlen zu einer sogenannten «Halbjahresübersicht».

9. Sie verarbeitet ihr Material halbjährlich zu Übersichten, gemäss Kapitel V.

Die Halbjahreserhebungen ergeben für Gemeinden und Kanton Logiernächte; sie sind für unser neues System nicht notwendig, da sich diese Zahlen bereits aus den Wochenmeldungen ergeben.

Neben der Vergleichung der Arbeitsphasen beider Systeme ist eine Gegenüberstellung der *Resultate* für die Beurteilung von Bedeutung. Die beiden Systeme ergeben die folgenden Resultate:

1. Für die *Gemeindekontrollstelle*:

Personenzahl und Nationalitäten.

Personenzahl, Nationalitäten und Logiernächte.

2. Für die *Kantonskontrollstelle*:

Unbrauchbar!

Logiernächte und deren Aufteilung auf Nationalitäten.

Diese Übersicht veranschaulicht nicht nur den Aufbau der Systeme und ihre Resultate, sondern es zeigt sich auch, dass das neue System weniger Arbeit verursacht, als das bisherige.

Die Hauptvereinfachung des Systems beruht auf der Ersetzung von «Zählbuch» und «Statistikheft» durch *ein* Formular, die «Bestandeskontrolle». Die vielen Additionen und Subtraktionen, die die Konstruktion «Anwesend» erfordert, fallen weg; es bleibt sich gleich, ob die Bestandeskontrolle à jour gehalten, oder ob sie auf Wochenende erst erstellt wird. Wenn die Eintragungen vorgewöhnlich täglich gemacht werden, gestaltet sich die Arbeit jedoch einfacher.

Eine weitere Vereinfachung liegt in der Registrierung der An- und Abmelde-scheine, an Stelle der Anlage eines speziellen «Kontrollbuches». Dieses «Kontrollbuch» ist keine *conditio sine qua non* für eine geordnete Kurortsverwaltung. Ich verweise auf das Beispiel Arosas.

Auch für den Logisgeber bringt das neue System bedeutende Vereinfachungen. An Stelle der bisherigen An- und Abmeldebogen lasse ich die Benutzung der vom Gast ausgefüllten Anmeldescheine treten, wie dies in ähnlicher Weise bereits in den grösseren Fremdenplätzen Graubündens unter dem alten System sich eingebürgert hat. Zudem verlangt das neue System nicht die Führung eines Fremdenbuches bestimmter Form, sondern es genügt, wenn aus den kaufmännischen Büchern des Logisgebers die Personalangaben, sowie An- und Abreisetag des Gastes ersichtlich sind. Bei diesem System sollen die Meldefristen leicht einzuhalten sein; und wo dies nicht gelingen sollte, kann auf strafwürdige Nachlässigkeit geschlossen werden.

Während das neue Erhebungssystem sich dem Rahmen des Gesetzes ohne weiteres einfügt, müssen doch die Ausführungsbestimmungen (vom 21. Dezember 1919) vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden abgeändert werden. Der neue Wortlaut würde für die entwerteten Paragraphen ungefähr so lauten:

Art. 2. Die dem Gesetz betreffend Fremdenstatistik unterstellten Vermieter von Fremdenbetten sind verpflichtet, Ankunft und Abreise von Gästen auf den vorgeschriebenen Melde-scheinen der Gemeindekontrollstelle innert 24 Stunden zu melden und Geschäftsbücher zu führen, aus denen die genauen Personalien der Gäste, deren Nationalität sowie An- und Abreisetag ersehen werden können.

Art. 3. Sie haben den Gast zu veranlassen, den Anmeldeschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Art. 4. Den Gemeindekontrollstellen wird überwiesen:

- a. die Führung einer Bestandeskontrolle nach vorgeschriebenem Formular, aus der der tägliche Gästebestand sowie Zuwachs und Abgang ersehen werden können;
- b. die Meldung des Wochenverkehrs, d. h. der täglichen Bestände vermittelt des vorgeschriebenen Formulars, an die Kantonskontrollstelle unter Innehaltung einer dreitägigen Frist;
- c. die geordnete Ablage und Aufbewahrung der Meldungen der Logisgeber und der Bestandeskontrollen;
- d. die Beantwortung von Anfragen und die Durchführung allfälliger weiterer Erhebungen von seiten der Kantonskontrollstelle.

Art. 5. Der Kantonskontrollstelle liegt ob:

- a. die Führung einer Bestandeskontrolle nach vorgeschriebenem Formular, aus der die Logiernächtesumme per Woche und deren Aufteilung auf die verschiedenen Nationalitäten ersehen werden kann;
- b. die Veröffentlichung eines Wochenbulletins, aus dem die Zahl der Logiernächte der Woche und deren Aufteilung auf die verschiedenen Nationalitäten ersehen werden kann;
- c. die geordnete Ablage und Aufbewahrung der Wochenmeldungen der Gemeinden;
- d. die Ausarbeitung von Halbjahreszusammenstellungen über den Stand des Fremdenverkehrs im Kanton;
- e. allfällige weitere für statistische Zwecke notwendige Erhebungen.

Ferner sollte dafür gesorgt werden, dass der mit der Leitung der Kantonskontrollstelle betraute Beamte peinlich auf die Innehaltung der gestellten Fristen dringt und nicht davor zurückschreckt, zu strafen, wo es im Interesse einer geregelten Durchführung des Gesetzes sich als notwendig erweist.

Auch sollte es möglich sein, dass sich der Beamte ausnahmsweise an Ort und Stelle begibt, wenn eine Gemeinde mit der Einrichtung ihrer Kontrollstelle nicht vom Fleck kommt; und überdies sollte mit der «Bündnerischen Kreditgenossenschaft» oder mit der «Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes» ein Abkommen getroffen werden, das eine Inspektion der Gemeindekontrollstellen und Stichproben bei den Logisgebern durch den mit der Durchführung der Preiskontrolle betrauten Beamten sichert. Ohne Kontrolle wird man nie zu sicheren Resultaten kommen.

An einer Konferenz von Verkehrsinteressenten, an der ich meine Kritik an den bestehenden Verhältnissen und neue Vorschläge zu besprechen Gelegenheit hatte, ist die Einwendung erhoben worden, das damals kaum vier Jahre in Anwendung stehende Erhebungsverfahren sollte deshalb nicht abgeändert werden, weil sonst die Vergleichsmöglichkeit der neuen Ergebnisse mit den bisherigen

Zahlen dahinfalle. Eine Vergleichsmöglichkeit der vier Jahresergebnisse seit 1921 hat nicht bestanden, da die Fehler nicht konstant, sondern ganz zufällige waren, indem die Entstellung der Resultate nicht auf bestimmte, gleichbleibende, vielleicht gar messbare Entstellungsfaktoren zurückzuführen ist. Eine weitere Einwendung hat die These aufgestellt, das bisherige Verfahren könne nur durch ein einfacheres System abgelöst werden. Diese Problemstellung ist ohne Zweifel falsch, da ein Beibehalten des als unrichtig erkannten Verfahrens sinnlos wäre. Glücklicherweise bringt das neue System eine Vereinfachung, weil das bisherige umständlich war.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass Graubünden, als *einzig*er Kanton in der Schweiz, die Fremdenzählung gesetzlich geregelt hat, aber Aussicht besteht, dass die Kantone Bern und Wallis ebenfalls an eine gesetzliche Regelung dieser Materie herantreten.
